

# **Gesetzentwurf**

## **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Zur Erfüllung der Wünsche nationaler und internationaler Statistiknutzer soll das etablierte Berichtssystem der Bautätigkeitsstatistiken um die monatliche Erfassung von Baubeginnen und Baufertigstellungen sowie um Angaben zu der Inanspruchnahme von Mitteln der sozialen Wohnraumförderung ergänzt werden.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen benötigt diese Angaben zur Beobachtung kurzfristiger Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt und der Ableitung von Implikationen für die Wohnungspolitik. Neben der Konzeption wird damit auch die Evaluation wohnungspolitischer Maßnahmen und damit ein effizienter Einsatz öffentlicher Mittel unterstützt. Angesichts der deutlichen Anhebung der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau in der laufenden Wahlperiode werden Daten zur Bautätigkeit im sozialen Wohnungsbau benötigt, um die Ergebnisse der Förderpolitik anhand der amtlichen Statistik transparent zu machen. Um diese gestiegenen Anforderungen an die Bautätigkeitsstatistik mit dem hohen Qualitätsanspruch der amtlichen Statistik erfüllen zu können, ist die Weiterentwicklung des Berichtssystems notwendig.

Aktuell wird zwischen der Baugenehmigung und der Baufertigstellung mit Ausnahme der Rohbaufertigstellung im Rahmen des jährlichen Bauüberhangs kein Zwischenstand erhoben. Da insbesondere bei schwacher Baukonjunktur weniger Baugenehmigungen in realisierte Projekte münden, stellen Baubeginne einen wichtigen – bislang fehlenden – Frühindikator dar. Die Deutsche Bundesbank hat die fehlende Statistik über Baubeginne ebenfalls als wichtige Datenlücke identifiziert.

Die fortschreitende Digitalisierung der Bauaufsichtsbehörden durch das Onlinezugangsgesetz und durch den XÖV-Übertragungsstandard XBau ermöglicht eine belastungsarme Einführung der oben genannten Statistiken und entlastet darüber hinaus zukünftig die Auskunftspflichtigen bei den bereits etablierten Statistiken. Ziel ist es, die Digitalisierung weiter zu stärken, indem digitale Übertragungswege und die Nutzung von Verwaltungsdaten der neue Standard in der Bautätigkeitsstatistik werden. So soll neben höherer Aktualität und Qualität auch das Analysepotenzial verbessert werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Zielvorgabe 11.3 bei, bis 2030 die Kapazitäten für eine nachhaltige Siedlungsplanung und -steuerung zu verstärken.

#### **B. Lösung**

Mit den Änderungen des Hochbaustatistikgesetzes werden die vorhandenen Datenlücken geschlossen, neue Merkmale integriert, sowie notwendige Modernisierungsschritte

vorgenommen, um die Digitalisierung der Bautätigkeitsstatistik zu vollziehen. Eine Auswertungsdatenbank bündelt die erhobenen Daten und erhöht das Analysepotenzial.

## **C. Alternativen**

Keine. Bei Verzicht auf das Gesetz stünden wichtige Daten zur Beobachtung kurzfristiger Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt und der Ableitung von Implikationen für die Wohnungspolitik nicht zur Verfügung. Ein Verzicht auf die Stärkung der Digitalisierung der Bautätigkeitsstatistik und die primäre Nutzung von Verwaltungsdaten würde einen Verzicht auf Entlastungsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft bedeuten.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Änderungen des Hochbaustatistikgesetzes entstehen dem Statistischen Bundesamt ab dem Jahr 2025 jährliche Mehraufwände in Höhe von 367 278 Euro für eine Planstelle des gehobenen und drei Planstellen des höheren Dienstes. Der einmalige Umstellungsaufwand ab dem Jahr 2025 beträgt insgesamt 1 164 254 Euro; davon entfallen 714 254 Euro auf Personalkosten und 450 000 Euro auf Sachkosten für die Entwicklung einer Auswertungsdatenbank.

Den Statistischen Ämtern der Länder entstehen für die Haushaltsjahre 2025 bis 2028 jährliche Mehrausgaben in Höhe von 2 904 000 Euro und einmalige Umstellungsausgaben in Höhe von 109 000 Euro.

Den Statistischen Ämtern der Länder entstehen ab dem Haushaltsjahr 2029 jährliche Mehrausgaben in Höhe von 1 017 000 Euro und einmalige Umstellungsausgaben in Höhe von 30 000 Euro.

Der Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln beim Statistischen Bundesamt wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 25 ausgeglichen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Aufgrund fortschreitender Digitalisierung und Nutzung bereits vorhandener Daten entfällt für Bürgerinnen und Bürger ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 51 215 Stunden.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund -769 000 Euro. Davon entfallen 769 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 523 000 Euro: Der Erfüllungsaufwand des Bundes steigt um rund 413 000 Euro, der Erfüllungsaufwand der Länder verringert sich um rund 936 000 Euro.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 8 507 000 Euro. Davon fallen 1 350 000 Euro auf Bundesebene und 7 157 000 Euro auf Landesebene an.

Soweit der unter E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand beim Bund haushaltswirksam wird, wird er mit Ausnahme der dem Statistischen Bundesamt entstehenden personellen und finanziellen Mehraufwände, die dem Einzelplan 25 zugeordnet sind, im jeweils betroffenen Einzelplan gegenfinanziert.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Gesetzentwurf der Bundesregierung

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Hochbaustatistikgesetzes

Das Hochbaustatistikgesetz vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. der Baubeginne.“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „3“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Monat und Jahr“ durch das Wort „Datum“ ersetzt.
    - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Lage des Baugrundstücks nach Kreis, Gemeinde und Gemeindeteil sowie Geokoordinaten, soweit vorhanden, und Flurstücken;“.
    - cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung als Wohngebäude, Wohnheim, Nichtwohngebäude jeweils nach Art; Grundfläche, Wohnfläche und sonstiger Nutzfläche; bei Wohngebäuden zusätzlich Eigentumswohnungen;“.
    - dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. bei Gebäuden mit Wohnraum zusätzlich Zahl der Wohneinheiten nach Zahl der Räume; Inanspruchnahme von Mitteln der sozialen

Wohnraumförderung, gegebenenfalls Art der Förderung und Zahl der geförderten Wohneinheiten nach Zahl der Räume;“.

ee) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

ff) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Datum der Stellung des Bauantrages.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 sind:

1. Datum der Fertigstellung;
2. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 zum Zeitpunkt der Baufertigstellung, hilfsweise die Änderungen seit dem in § 1 Absatz 2 Nummer 1 genannten Zeitpunkt.“

c) In Absatz 3 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und es werden folgende Nummern angefügt:

- „3. Datum des Baubeginns;
4. Datum der Rohbaufertigstellung beziehungsweise „unter Dach“;
5. Datum der Fertigstellung.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 3 bis 5 werden nur erhoben, soweit sie nicht bereits bei den statistischen Ämtern vorliegen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Monat und Jahr“ durch das Wort „Datum“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Lage des Baugrundstücks nach Kreis, Gemeinde und Gemeindeteil sowie Geokoordinaten, soweit vorhanden, und Flurstücken;“.

cc) In Nummer 4 wird dem Wort „Art“ das Wort „Grundfläche,“ vorangestellt.

e) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 sind

1. Datum des Baubeginns;
2. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 zum Zeitpunkt des Baubeginns, hilfsweise die Änderungen seit dem in § 1 Absatz 2 Nummer 1 genannten Zeitpunkt.

(6) Die Erhebung von Geokoordinaten nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 erstreckt sich nicht auf Gebäude der Streitkräfte und der unmittelbar für Verteidigungszwecke betriebenen Einrichtungen oder Anlagen, unabhängig

davon, ob deren Nutzung und Betrieb durch die Bundeswehr oder durch die verbündeten Streitkräfte erfolgt oder von diesen an Dritte beauftragt wurde.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird nach der Angabe „3“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
  - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die folgenden Nummern 6 und 7 angefügt:
    - „6. statistische Ordnungsnummer;
    7. Berichtsstellenidentifikator.“
5. § 5 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 5

##### Berichtszeitraum, Berichtszeitpunkt, Veröffentlichung

(1) Die Erhebungen nach § 1 Absatz 2 werden zu folgenden Zeitpunkten durchgeführt:

1. die Erhebung nach Nummer 1 monatlich für den abgelaufenen Kalendermonat,
2. die Erhebungen nach Nummer 2 und 5 bis einschließlich für das Kalenderjahr 2028 vierteljährlich, danach monatlich für den abgelaufenen Kalendermonat,
3. die Erhebung nach Nummer 3 jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember,
4. die Erhebung nach Nummer 4 jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen die Angaben zum Erlöschen der Baugenehmigung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und zur Rohbaufertigstellung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bereits ab dem Ereignistermin an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt werden.

(3) Im Rahmen der Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 dürfen die Angaben nach § 3 Absatz 1 an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt werden.

(4) Die Erhebungen nach § 1 Absatz 2 werden zu folgenden Zeitpunkten veröffentlicht:

1. die Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 monatlich,
2. die Erhebungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 5 jährlich und beginnend mit den Erhebungen für das Kalenderjahr 2026 vierteljährlich für die einzelnen Kalendermonate,
3. die Erhebungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 und 4 jährlich.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auskunftspflichtig sind die nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständigen Stellen. Liegen diesen Stellen die notwendigen statistischen Angaben nicht vor, dürfen sie diese bei den Bauherren und den mit der Baubetreuung Beauftragten einfordern. Ergänzend sind in den Fällen, in denen die in Satz 1 genannten Stellen die erforderlichen Angaben wegen fehlender technischer Voraussetzungen nicht übermitteln können, für die Angaben nach § 3 Absatz 1 bis 3 und 5 die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten, für die Angaben nach § 3 Absatz 3 auch die Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Angaben nach § 3 Absatz 4 auch die Eigentümer, Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Darüber hinaus sind für Rückfragen im Rahmen der Plausibilisierung und Qualitätskontrolle der Erhebungsmerkmale die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten auskunftspflichtig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Angaben sind elektronisch und medienbruchfrei zu übermitteln. Dabei ist von den nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständigen Stellen ein dem Stand der Technik entsprechendes Verfahren zu verwenden, welches die Vorgaben des IT-Planungsrats erfüllt.“

7. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung der Erhebungen der Baumaßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 übermitteln die Gemeinden oder Bauaufsichtsbehörden den statistischen Ämtern der Länder für die Zwecke nach § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 Name und Anschrift des Bauherrn sowie die Bezeichnung des Bauvorhabens.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die statistischen Ämter der Länder dürfen die in § 3 genannten Erhebungsmerkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, statistische Ordnungsnummer und Berichtsstellenidentifikator, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; diese Hilfsmerkmale sind nach Erfüllung der genannten Verwendungszwecke aus dem übermittelten Datensatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale statistische Ordnungsnummer und Berichtsstellenidentifikator erfolgt zum Zwecke der Einzelfallidentifikation bei Rückfragen und zur Zuordnung der meldenden Stellen. Diese Hilfsmerkmale sind spätestens zu löschen, wenn sie fünf Jahre lang nicht mehr zu diesen Zwecken verwendet worden sind.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Erstellung eines Indikatorensystems zur Bautätigkeit übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung die Einzelangaben aus den Erhebungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „§ 6 Absatz 1“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Einzelangaben nach § 3 dürfen zur Erstellung von Standard- und Sonderauswertungen im Rahmen der Wohnungsbaupolitik und der Berichterstattung zum Immobilienmarkt in einer zentralen Auswertungsdatenbank des Statistischen Bundesamtes gespeichert werden. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen die Datenbank für statistische Auswertungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nutzen. Auf Ersuchen kann den kommunalen Statistikstellen für deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Zugriff auf die zentrale Auswertungsdatenbank nach Satz 1 für ausschließlich statistische Zwecke gewährt werden. Ein Zugriff durch kommunale Statistikstellen ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen vorgeschrieben und die Wahrung des Statistikgeheimnisses bei diesen Stellen durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.“

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 10

#### Zusammenführung

(1) Zum Zwecke der Qualitätssicherung dürfen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Angaben zu den Merkmalen nach § 3 mit folgenden Daten zusammenführen:

1. Daten aus dem Statistikregister nach § 13 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes,
2. Daten aus dem Anschriftenregister nach § 13 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes,
3. Fernerkundungsdaten,
4. Daten aus allgemein zugänglichen Quellen.

(2) Das Statistische Bundesamt darf die Daten nach Absatz 1 auch zum Zwecke der Methodenentwicklung zusammenführen.“

10. Folgender § 11 wird angefügt:

### Übergangsregelung

Die Erhebungen für das Kalenderjahr 2024 werden nach dem Hochbaustatistikgesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung durchgeführt.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Gesetz regelt wie bisher die Erhebungen der Baugenehmigungen, des Bauüberhangs und der Wohngebäude- und Wohnungsfortschreibung. Die Baufertigstellungsstatistik wird zukünftig monatlich erhoben und eine monatliche Statistik der Baubeginne neu eingeführt. Diese Erweiterung schließt die von nationalen und internationalen Stellen identifizierten Datenlücken. Es besteht ein Bedarf nach unterjährigen Statistiken zu Baubeginnen und Baufertigstellungen, um kurzfristige Entwicklung der Bautätigkeit zeitnah nachvollziehen und darauf reagieren zu können. Ebenso sind Daten zur sozialen Wohnraumförderung erforderlich. Um insbesondere diese Nutzerbedarfe vollumfassend decken zu können ist es notwendig, die hierfür benötigten rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Erhebungen der Statistik der Bautätigkeit stellen unentbehrliche Informationen für Politik, Stadtplanung, Wirtschaft und Wissenschaft und Klimaschutz bereit; die Ergebnisse finden insbesondere in der Konjunktur- und Wohnungspolitik, in der Wohnungs- und Bauwirtschaft, sowie in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Anwendung. Zudem unterstützt die neu eingeführte Statistik der Baubeginne die makroprudenzielle Überwachung des Finanzsystems, da vom Immobilienmarkt systemische Risiken ausgehen können. Die konjunkturelle Entwicklung im Immobilienmarkt wird durch die Statistik der Baubeginne verlässlicher abgebildet als durch Baugenehmigungen, da erteilte Baugenehmigungen teilweise nicht ausgeführt werden. Die erhöhte Frequenz der Baufertigstellungsstatistik in Verbindung mit der Erhebung der Baubeginne und den neuen Merkmalen zur sozialen Wohnraumförderung verbessert das Monitoring von Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt und verbessert damit die Datengrundlage der Wohnungspolitik. Dies trägt zu einem effizienten Einsatz öffentlicher Mittel bei.

Die Digitalisierung der für die Bauaufsicht zuständigen Stellen, das durch den IT-Planungsrat beschlossene Datenaustauschprotokoll XBau innerhalb der jeweiligen Fachverfahren und die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen, wie es das Onlinezugangsgesetz mit der Einführung des digitalen Bauantrages vorsieht, erfordern Anpassungen in der Hochbaustatistik, um die hierdurch entstehenden Möglichkeiten für die Statistik nutzbar zu machen. Durch die Änderung des HBauStatG wird es ermöglicht, umfangreiche und aktuelle Daten zu erheben, wobei der erweiterte Merkmalskranz und die gestiegene Periodizität gleichzeitig mit einer Entlastung der Auskunftspflichtigen einhergehen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Zielvorgabe 11.3 bei, bis 2030 die Kapazitäten für eine nachhaltige Siedlungsplanung und -steuerung zu verstärken.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Das vorliegende Gesetz sieht eine Anpassung des HBauStatG an den gestiegen nationalen und internationalen Nutzerbedarf vor. So werden zwei neue Monatsstatistiken angeordnet und weitere Erhebungsmerkmale ergänzt sowie Anpassungen vorgenommen, die der

Qualitätssicherung der Bautätigkeitsstatistik dienen oder frühere Regelungen klarstellender formulieren.

Wesentlicher Inhalt der Gesetzesänderung des HBauStatG:

- Neue Statistiken zu monatlichen Baubeginnen und Baufertigstellungen werden angeordnet, um nationale und internationale Nutzerbedarfe zu bedienen;
- neue Erhebungsmerkmale zur Messung der mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung geförderten neuen Wohnungen werden eingeführt;
- weitere in Verwaltungsdaten vorhandene und durch die Digitalisierung belastungsneutral zu übermittelnde Merkmale werden geregelt, um das Analysepotenzial an den politischen und gesellschaftlichen Bedarf anzupassen;
- Voraussetzungen für die Erstellung des Indikatorensystems der Bautätigkeit werden geschaffen, um unterjährig Kennzahlen zum Baugeschehen bereitzustellen;
- eine klarstellende Formulierung zur Konkretisierung der Auskunftspflicht wird geschaffen, u. a. um Prozesse zu optimieren, Chancen der Digitalisierung zu nutzen und somit die bereits vorhandenen Verwaltungsdaten belastungsarm und schneller bereitzustellen;
- die Entwicklung und der Betrieb einer Auswertungsdatenbank im statistischen Verbund werden geregelt, inklusive von Nutzungsrechten für das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie ggf. für weitere berechnete Institutionen (wie z. B. das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung); hierdurch wird die Erstellung von individuell angepassten Standard- und Sonderauswertungen ermöglicht und somit zu einer belastungsarmen, flexiblen und automatisierten Beantwortung neuer Fragestellungen von relevanten Datennutzern beigetragen;
- den Auskunftspflichtigen wird zur Entlastung die Möglichkeit einer freiwilligen Übermittlung automatisierter Echtzeitdatenlieferungen für die Bauüberhangserhebung gegeben;
- für die kontinuierliche Qualitätssicherung wird eine Verknüpfungsmöglichkeit der Bautätigkeitsstatistiken mit Register-, Fernerkundungs- und frei verfügbaren externen Daten geschaffen;
- die Zukunftsfähigkeit des etablierten Berichtssystems der Bautätigkeit wird sichergestellt, neue Nutzerbedarfe belastungsarm gedeckt, sowie die sich aus der fortschreitenden Digitalisierung ergebenden Möglichkeiten werden optimal genutzt.

### **III. Alternativen**

Keine. Die in Artikel 1 geregelten Anpassungen dienen der Schließung der von nationalen und internationalen Stellen identifizierten Datenlücken und der Weiterentwicklung der Bautätigkeitsstatistik um auf die Anforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu reagieren. Die digitale Übermittlung von Statistikmerkmalen entlastet die Auskunftspflichtigen und ermöglicht zeitgleich aktuellere und umfangreichere statistische Daten mit gesteigertem Analysepotenzial.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

#### **VI. Gesetzesfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die Gesetzesänderung werden Informationslücken geschlossen, so dass die gestiegenen nationalen und internationalen Nutzerbedürfnisse befriedigt werden können.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf das Hochbaustatistikgesetz ändert und an veränderte Rahmenbedingungen anpasst, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 11.3, bis 2030 die Kapazitäten für eine nachhaltige Siedlungsplanung und -steuerung zu verstärken. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er Datenlücken schließt, um die gesellschaftlichen Nutzerbedarfe insbesondere für soziale Wohnraumförderung zu ermitteln.

Damit trägt der Entwurf gleichzeitig zur Erreichung der Zielvorgabe 16.6 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er neue Merkmale integriert und notwendige Modernisierungsschritte vornimmt, um die Digitalisierung der Bautätigkeitsstatistik zu vollziehen, damit diese relevante Daten zum Monitoring und zur Steuerung des Wohnungsbaus in Deutschland liefern und so zur nachhaltigen Entwicklung im Städtebau beitragen kann. Die mit diesem Gesetz modernisierten Erhebungsmethoden erleichtern die Erreichung dieses Ziels.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Änderungen des Hochbaustatistikgesetzes entstehen dem Statistischen Bundesamt ab dem Jahr 2025 jährliche Mehraufwände in Höhe von 367 278 Euro für eine

Planstelle des gehobenen und drei Planstellen des höheren Dienstes. Der einmalige Umstellungsaufwand ab dem Jahr 2025 beträgt insgesamt 1 164 254 Euro; davon entfallen 714 254 Euro auf Personalkosten und 450 000 Euro auf Sachkosten für die Entwicklung einer Auswertungsdatenbank.

Den Statistischen Ämtern der Länder entstehen für die Haushaltsjahre 2025 bis 2028 jährliche Mehrausgaben in Höhe von 2 904 000 Euro und einmalige Umstellungsausgaben in Höhe von 109 000 Euro.

Den Statistischen Ämtern der Länder entstehen ab dem Haushaltsjahr 2029 jährliche Mehrausgaben in Höhe von 1 017 000 Euro und einmalige Umstellungsausgaben in Höhe von 30 000 Euro.

Der Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln beim Statistischen Bundesamt wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 25 ausgeglichen.

#### 4. Erfüllungsaufwand

##### Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe

#### 4.1. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

##### **Vorgabe 4.1.1: Statistik der Baugenehmigungen – private Bauherren; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand Stunden)	(in Euro)	(in Tsd.)
104 475	-15	0	-26 119	0	

Zur monatlichen Primärerhebung Statistik der Baugenehmigungen (EVAS-Nummer: 31111) sind private Bauherren meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip soll eine Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung erfolgen. Die statistischen Merkmale können dann im Rahmen des Baubeschreibungsverfahrens von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der statistischen Erhebung beim Bauherrn zusätzlich angefallen ist, fällt zukünftig weg.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde bei einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch OnDEA, id-ip: 200609271102083). Pro Jahr werden 104 475 Baugenehmigungsverfahren bei privaten Bauherren durchgeführt. Private Bauherren werden jährlich um 26 119 Stunden entlastet.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt beim privaten Bauherrn nicht an.

##### **Vorgabe 4.1.2: Statistik der Baufertigstellungen – private Bauherren; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	(in Sachkosten (in Tsd. Euro)
94 686	-15	0	-23 672	0

Zur monatlichen Primärerhebung Statistik der Baufertigstellungen (EVAS-Nummer: 31121) sind private Bauherren meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip soll eine Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung erfolgen. Die statistischen Merkmale können dann im Rahmen des Baubeschreibungsverfahrens von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der statistischen Erhebung beim Bauherrn zusätzlich angefallen ist, fällt zukünftig weg.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde bei einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch OnDEA, id-ip: 202012171222083). Obwohl die Erhebung künftig monatlich statt jährlich durchgeführt wird und zusätzliche Merkmale in die Erhebung aufgenommen werden, werden bei 94 686 Baufertigstellungsverfahren pro Jahr private Bauherren um 23 672 Stunden entlastet.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt beim privaten Bauherrn nicht an.

#### **Vorgabe 4.1.3: Statistik des Bauabgangs – private Bauherren; § 6 Absatz 2 Satz 1**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	(in Sachkosten (in Tsd. Euro)
8 550	-10	0	-1 425	0

Zur jährlichen Primärerhebung Statistik des Bauabgangs (EVAS-Nummer: 31141) sind private Bauherren meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip soll eine Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung erfolgen. Die statistischen Merkmale können dann im Rahmen des Baubeschreibungsverfahrens von den Baubehörden erhoben (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“) werden. Der Zeitaufwand, der im Rahmen der statistischen Erhebung beim Bauherrn zusätzlich angefallen ist, fällt zukünftig weg.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde bei einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch OnDEA, id-ip: 200609271102087). Pro Jahr werden 8 550 Bauabgänge bei privaten Bauherren verzeichnet. Private Bauherren werden jährlich um 1 425 Stunden entlastet.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt beim privaten Bauherrn nicht an.

#### **Vorgabe 4.1.4: Statistik der Baubeginne – private Bauherren; § 6 Absatz 2 Satz 1 neu**

Zur neuen monatlichen Sekundärerhebung „Statistik der Baubeginne“ (EVAS-Nummer noch nicht vergeben) sind private Bauherren theoretisch meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip können beispielsweise die statistischen Merkmale im Rahmen der Verwaltungsdatennutzung über das Baubeschreibungsverfahren von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der Erhebung beim Bauherrn zusätzlich anfallen würde, fällt gar nicht erst an.

## 4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

### Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Statistik der Baugenehmigungen; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
42 718	-15	37,40	0	-399	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-399	

Zur monatlichen Primärerhebung Statistik der Baugenehmigungen (EVAS-Nummer: 31111) sind Bauunternehmen (WZ-Bereich F) meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip soll eine Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung erfolgen. Die statistischen Merkmale können dann im Rahmen des Baubeschreibungsverfahrens von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der statistischen Erhebung beim Bauherrn zusätzlich angefallen ist, fällt zukünftig weg.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde bei einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch OnDEA, id-ip: 200609271102082). Pro Jahr werden 42 718 Baugenehmigungsverfahren bei Bauunternehmen durchgeführt.

Bei einem Lohnsatz von 37,40 Euro (nach Qualifikationsniveau gewichteter Lohnsatz aus der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers) ändert sich der Erfüllungsaufwand dadurch um rund -399 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

### Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Statistik der Baufertigstellungen; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
38 298	-15	35,21	0	-337	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-337	

Zur monatlichen Primärerhebung Statistik der Baufertigstellungen (EVAS-Nummer: 31121) sind Bauunternehmen (WZ-Bereich F) meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip soll eine Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung erfolgen. Die statistischen Merkmale können dann im Rahmen des Baubeschreibungsverfahrens von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der statistischen Erhebung beim Bauherrn zusätzlich angefallen ist, fällt zukünftig weg.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde bei einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell

Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch OnDEA, id-ip: 202012171222082). Pro Jahr werden 38 298 Baufertigstellungsverfahren bei Bauunternehmen durchgeführt. Obwohl die Erhebung künftig monatlich statt jährlich durchgeführt wird und zusätzliche Merkmale in die Erhebung aufgenommen werden, werden die Bauunternehmen entlastet.

Bei einem Lohnsatz von 35,21 Euro (nach Qualifikationsniveau gewichteter Lohnsatz aus der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers) ändert sich der Erfüllungsaufwand dadurch um rund -337 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

#### **Vorgabe 4.2.3 (Informationspflicht): Statistik des Bauabgangs; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 879	-10	39,95	0	-32	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-32	

Zur jährlichen Primärerhebung Statistik des Bauabgangs (EVAS-Nummer: 31141) sind Bauunternehmen (WZ-Bereich F) meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip soll eine Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung erfolgen. Die statistischen Merkmale können dann im Rahmen des Baubeschreibungsverfahrens von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der statistischen Erhebung beim Bauherrn zusätzlich angefallen ist, fällt zukünftig weg.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde bei einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch OnDEA, id-ip: 200609271102086). Pro Jahr werden 4 879 Bauabgänge bei Bauunternehmen verzeichnet.

Bei einem Lohnsatz von 39,95 Euro (nach Qualifikationsniveau gewichteter Lohnsatz aus der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers) ändert sich der Erfüllungsaufwand dadurch um rund -32 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

#### **Vorgabe 4.2.4 (Informationspflicht): Statistik der Baubeginne; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Zur neuen monatlichen Sekundärerhebung „Statistik der Baubeginne“ (EVAS-Nummer noch nicht vergeben) sind Bauunternehmen theoretisch meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip können beispielsweise die statistischen Merkmale im Rahmen der Verwaltungsdatennutzung über das Baubeschreibungsverfahren von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der Erhebung beim Bauherrn zusätzlich anfallen würde, fällt gar nicht erst an.

Es fällt weder jährlicher noch einmaliger Erfüllungsaufwand an.

### 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Soweit der unter 4.3 dargestellte Erfüllungsaufwand beim Bund haushaltswirksam wird, wird er mit Ausnahme der dem Statistischen Bundesamt entstehenden personellen und finanziellen Mehraufwände, die dem Einzelplan 25 zugeordnet sind, im jeweils betroffenen Einzelplan gegenfinanziert.

- a) Statistisches Bundesamt

#### Vorgabe 4.3.1: Statistik der Baufertigstellungen (StBA); § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
h.D.	96 000	70,50	0	113	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				113	

Für die regelmäßige Aufbereitung, Qualitätssicherung und Verbreitung, sowie die methodische Weiterentwicklung der Baufertigstellungsstatistik wird eine Person im höheren Dienst beschäftigt werden. Der Lohnsatz von 70,50 Euro für den h.D. der Verwaltungsebene Bund kann der Lohnkostentabelle 2021 entnommen werden.

Es fällt jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 113 000 Euro an.

#### Vorgabe 4.3.2: Statistik der Baubeginne (StBA); § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
g.D.	96 000	46,50	0	74	0
h.D.	96 000	70,50	0	113	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				187	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
g.D.	288 000	46,5	0	223	0
h.D.	576 000	70,50	0	677	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				900	

Für die regelmäßige Aufbereitung, Qualitätssicherung und Verbreitung, sowie die methodische Weiterentwicklung der Baufertigstellungsstatistik wird eine Person im höheren

Dienst beschäftigt werden. Der Lohnsatz von 70,50 Euro für den h.D. der Verwaltungsebene Bund kann der Lohnkostentabelle 2021 entnommen werden.

Außerdem wird eine Person im gehobenen Dienst damit beschäftigt sein, allgemeine und fachliche Unterstützungsdienstleistungen für die neuen Aufgaben zu erledigen. Der Standardlohnsatz von 46,50 Euro für den g.D. der Verwaltungsebene Bund kann der Lohnkostentabelle 2021 entnommen werden.

Es fällt jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 187 000 Euro an.

Für die Unterstützung bei der Projektarbeit zur Konzeptentwicklung und Implementierung der neuen Erhebung wird für 72 Monate eine Mitarbeiterkapazität im höheren Dienst benötigt, sowie für drei Jahre eine Person im gehobenen Dienst. Der Lohnsatz von 70,50 Euro für den h.D beziehungsweise 46,50 Euro für den g.D. der Verwaltungsebene Bund kann der Lohnkostentabelle 2021 entnommen werden.

Es fällt einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 900 000 Euro an.

**Vorgabe 4.3.3: Entwicklung und der Betrieb einer Auswertungsdatenbank (StBA); § 1 und § 3 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Laufbahnguppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
h.D.	96 000	70,50	0	113	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				113	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Laufbahnguppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
			450 000	0	450
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				450	

Das aktuelle Fachverfahren zur Erstellung von Ergebnistabellen ermöglicht nur die Produktion des Standardtabellenprogramms. Eine darüberhinausgehende Datenanalyse ist daher zeitaufwändig und nur eingeschränkt möglich. Um akute Datenbedarfe bedienen zu können und ein Monitoring des aktuellen Baugeschehens zu ermöglichen, bedarf es eines neuen Auswertungssystems. Die Hochschulstatistik hat bereits ein solches interaktives und intuitives System entwickelt, welches prinzipiell auf die Anforderungen der Bautätigkeit und des BMWSB angepasst werden kann. Diese Web-Applikation kann perspektivisch das bisherige, auf Java basierende, Fachverfahren ergänzen und neben dem statistischen Verbund und dem BMWSB auch weiteren Schlüsselnutzern, wie bspw. dem BBSR und weiteren, zugänglich gemacht werden.

Für die Entwicklung und den Betrieb wird ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin im höheren Dienst zuständig sein. Nach Berücksichtigung des Lohnkostensatzes auf Bundesebene in Höhe von 70,50 Euro pro Stunde ist deshalb mit einer jährlichen Erfüllungsaufwandsänderung von rund +113 000 Euro zu rechnen.

Für die Programmierung der Datenbank fällt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 450 000 Euro an.

b) Statistische Landesämter

**Vorgabe 4.3.4: Durchführung der Erhebungen des Hochbaustatistikgesetz (StLÄ); § 1 Abs. 2 HBauStatG**

Der Aufwand auf Seiten der Statistischen Ämter der Länder ist zeitlich gestaffelt zu betrachten. Während in der ersten Phase – mit Beginn des Jahres 2025 – neue Merkmale eingeführt werden, wodurch Aufwand für die Landesämter steigt, sinkt dieser mit Beginn der zweiten Phase – zu Beginn des Jahres 2029 – wieder, da Meldewege flächendeckend digitalisiert werden sollen. Die jährlichen Kosten dieser Übergangszeit fallen höher aus, als in den darauffolgenden Jahren. Für eine methodengerechte Darstellung der Erfüllungsaufwände werden aus diesem Grund die Differenzen zwischen den erhöhten Kosten der anfänglichen Phase und den niedrigeren Kosten der anschließenden Jahre wie einmaliger Erfüllungsaufwand behandelt.

Laut Angaben der Landesämter ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund +941 000 Euro und es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 7 157 000 Euro.

Die Statistischen Ämter der Länder haben den jährlichen Mehr- bzw. Minderaufwand wie in nachfolgender Tabelle aufgelistet kalkuliert. Der einmalige Erfüllungsaufwand berechnet sich aus der Differenz des jährlichen Aufwands nach der Übergangszeit ab 2029 und dem jährlichen Aufwand des Übergangszeitraums in den Jahren 2025 bis 2028. Diese Differenz wird multipliziert mit der Anzahl der Jahre im Übergangszeitraum 2025 bis 2028 (vier Jahre). Hinzu kommen die von den Statistischen Ämtern der Länder angegebenen einmaligen Aufwände der Übergangszeit und die einmaligen Aufwände zum Zeitpunkt der Umstellung auf die angenommene flächendeckende Digitalisierung.

Vorgabe (Rechtsgrundlage, Vorgabenbezeichnung)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro); MAK [in den Jahren 2025- 2028]	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro); MAK [ab dem Jahr 2029]	Einmaliger Erfüllungsaufwand: Differenz der Übergangszeit und der darauffolgenden Jahren ((Spalte 1- Spalte 2)*4)	Weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand; MAK
§ 6 Abs. 2 Satz 1 i.V.m § 1 Abs. 2 Nr. 1 HBauStatG, Statistik der Baugenehmigungen (StLÄ)	357.379 Euro: m. D.: 6,16 MAK g. D.: 0,36 MAK	-159.353 Euro: m. D.: -3,13 MAK g. D.: 0,13 MAK	2.066.925 Euro	
§ 6 Abs. 2 Satz 1 i.V.m § 1 Abs. 2 Nr. 2 HBauStatG, Statistik der Baufertigstellungen (StLÄ)	467.838 Euro: m. D.: 7,63 MAK g. D.: 0,81 MAK	76.411 Euro: m. D.: 0,69 MAK g. D.: 0,56 MAK	1.565.709 Euro	
§ 6 Abs. 2 Satz 1 i.V.m § 1 Abs. 2 Nr. 3 HBauStatG, Statistik des Bauüberhangs (StLÄ)	56.486 Euro: m. D.: 0,79 MAK g. D.: 0,19 MAK	-65.580 Euro: m. D.: -1,32 MAK g. D.: 0,08 MAK	488.266 Euro	
§ 6 Abs. 2 Satz 1 i.V.m § 1 Abs. 2 Nr. 4 HBauStatG, Statistik des Bauabgangs (StLÄ)	32.528 Euro: m. D.: 0,44 MAK g. D.: 0,12 MAK	-40.142 Euro: m. D.: -0,9 MAK g. D.: 0,12 MAK	290.682 Euro	
§ 6 Abs. 2 Satz 1 i.V.m § 1 Abs. 2 Nr. 5 HBauStatG, Statistik des Baubeginns (StLÄ)	384.533 Euro: m. D.: 5,92 MAK g. D.: 0,91 MAK h. D.: 0,01 MAK	150.646 Euro: m. D.: 1,97 MAK g. D.: 0,63 MAK	935.549 Euro	

§§ 1-6 Abs. 1 und §§ 6 Abs. 3-10 HBauStatG, Sonstige Aufwände der StLÄ in Zusammenhang mit der Durchführung der Erhebungen aus dem HBauStatG	1.304.867 Euro: m. D.: 3,21 MAK g. D.: 7,99 MAK h. D.: 5,48 MAK	885.219 Euro: m. D.: 1,07 MAK g. D.: 5,49 MAK h. D.: 4,23 MAK	1.678.595 Euro	45.696 Euro
§§ 1-6 Abs. 1 und §§ 6 Abs. 3-10 HBauStatG, Materialaufwände der StLÄ in Zusammenhang mit der Durchführung der Erhebungen aus dem HBauStatG		94.003 Euro		85.290 Euro
Summe des Erfüllungsaufwands in Euro	jährlich	941.203 Euro	einmalig	7.156.712 Euro

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands wurden standardisierte Lohnkostensätze entsprechend dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung genutzt. Der Standardlohnsatz auf Landesebene für den mittleren Dienst liegt bei 33,70 Euro pro Stunde, der Lohnsatz für den gehobenen Dienst bei 43,90 Euro pro Stunde und der Lohnsatz für den höheren Dienst bei 65,20 Euro pro Stunde. Der Zeitaufwand von einer Mitarbeiterkapazität (MAK) entspricht 200 Arbeitstage bzw. 96 000 Minuten.

c) Sonstige Verwaltungen (Datenmelder)

**Vorgabe 4.3.5: Statistik der Baugenehmigungen – öffentliche Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 464	-15	44,60	0	-50	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-50	

Zur monatlichen Primärerhebung Statistik der Baugenehmigungen (EVAS-Nummer: 31111) sind öffentliche Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck (Statistikproduzent Land) meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip soll eine Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung erfolgen. Die statistischen Merkmale können dann im Rahmen des Baubeschreibungsverfahrens von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der statistischen Erhebung beim Bauherren zusätzlich angefallen ist, fällt zukünftig weg.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde im Rahmen einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch OnDEA, id-ip: 200609271102084). Pro Jahr werden 4 464 Baugenehmigungsverfahren bei öffentlichen Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck durchgeführt.

Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro (Standardlohnsatz gehobener Dienst auf kommunaler Ebene) ändert sich der Erfüllungsaufwand dadurch um rund -50 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

**Vorgabe 4.3.6: Statistik der Baufertigstellungen – öffentliche Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 261	-15	44,60	0	-48	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-48	

Zur monatlichen Primärerhebung Statistik der Baufertigstellungen (EVAS-Nummer: 31121) sind öffentliche Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck (Statistikproduzent Land) meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip soll eine Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung erfolgen. Die statistischen Merkmale können dann im Rahmen des Baubeschreibungsverfahrens von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der statistischen Erhebung beim Bauherrn zusätzlich angefallen ist, fällt zukünftig weg.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde im Rahmen einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch OnDEA, id-ip: 202012171222084). Pro Jahr werden 4 261 Baufertigstellungsverfahren bei öffentlichen Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck durchgeführt. Obwohl die Erhebung künftig monatlich statt jährlich durchgeführt wird und zusätzliche Merkmale in die Erhebung aufgenommen werden, werden die Bauherren entlastet.

Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro (Standardlohnsatz gehobener Dienst auf kommunaler Ebene) ändert sich der Erfüllungsaufwand dadurch um rund -48 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

**Vorgabe 4.3.7: Statistik des Bauabgangs- öffentliche Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 385	-10	44,60	0	-10	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-10	

Zur jährlichen Primärerhebung Statistik des Bauabgangs (EVAS-Nummer: 31141) sind öffentliche Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck (Statistikproduzent Land) meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip soll eine Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung erfolgen. Die statistischen Merkmale können dann im Rahmen des Baubeschreibungsverfahrens von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der statistischen Erhebung beim Bauherrn zusätzlich angefallen ist, fällt zukünftig weg.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde im Rahmen einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall verursacht (siehe

auch OnDEA, id-ip: 200609271102085). Pro Jahr werden 1 385 Baugenehmigungsverfahren bei öffentlichen Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck durchgeführt.

Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro (Standardlohnsatz gehobener Dienst auf kommunaler Ebene) ändert sich der Erfüllungsaufwand dadurch um rund -10 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

#### **Vorgabe 4.3.8: Statistik der Baubeginne; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Zur neuen monatlichen Sekundärerhebung „Statistik der Baubeginne“ (EVAS-Nummer noch nicht vergeben) sind öffentlichen Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck theoretisch meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip können beispielsweise die statistischen Merkmale im Rahmen der Verwaltungsdatennutzung über das Baubeschreibungsverfahren von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der Erhebung beim Bauherrn zusätzlich anfallen würde, fällt gar nicht erst an.

Es fällt weder jährlicher noch einmaliger Erfüllungsaufwand an.

#### **Vorgabe 4.3.9: Statistik des Bauüberhangs – Baubehörden; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
473 959	-6	44,60	0	-2 114	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-2 114	

Zur jährlichen Sekundärerhebung Statistik des Bauüberhangs (EVAS-Nummer: 31131) sind Baubehörden (Statistikproduzent Land) meldepflichtig. Die Meldung des Bauüberhangs soll in Zukunft weitestgehend digital ablaufen. Jede vom Bauherrn an die Bauaufsicht gesendete Mitteilung zum (statistikrelevanten) Baufortschritt wird dann automatisch auch an die Statistik weitergeleitet. Außerdem wird in Zukunft auch für jedes Gebäude/ jede Baumaßnahme die statistische Ordnungsnummer mit übermittelt. Dadurch entfällt die mühsame Zuordnung der Ordnungsnummern zum Aktenzeichen/ Bauscheinnummer. Die eigentliche Meldung zum Bauüberhang entfällt und geht in Vorgabe 4.3.10 (Meldung der Bautätigkeitsstatistiken an die Statistischen Landesämter) auf.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde im Rahmen einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 6 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch OnDEA, id-ip: 202012171222085). Pro Jahr werden 473 959 Bauvorhaben durchgeführt.

Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro (Standardlohnsatz gehobener Dienst auf kommunaler Ebene) ändert sich der Erfüllungsaufwand dadurch um rund -2 114 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

**Vorgabe 4.3.10: Meldung der Bautätigkeitsstatistiken an die Statistischen Landesämter; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
929 332	0,5	44,60	0	345	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				345	

Baubehörden melden die im Rahmen des Bautätigkeitsverfahrens erhobenen Daten per Knopfdruck über XBau an die statistischen Landesämter. Die jährliche Fallzahl von 929 332 entspricht der Anzahl aller Meldungen zu Baugenehmigung, Baufertigstellung, Bauabgang, Baubeginn und Bauüberhang für alle Normadressaten. Es wird angenommen, dass die Meldung nur etwa eine halbe Minute Zeit in Anspruch nimmt.

Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro (Standardlohnsatz gehobener Dienst auf kommunaler Ebene) fällt Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 345 000 Euro an.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht bzw. nur in geringfügiger Höhe an.

**5. Weitere Kosten**

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**6. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen. Es sind keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu erwarten, da Frauen und Männer weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich von dem Gesetzentwurf betroffen sind. Die Vorschriften sind entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 Bundesgleichstellungsgesetz geschlechtergerecht formuliert.

**VII. Befristung; Evaluierung**

Die mit dem Gesetz angestrebten Änderungen sollen unbefristet gelten. Deshalb ist eine Evaluierung des Gesetzes zumindest nach dem gegenwärtigen Stand nicht vorgesehen.

**B. Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1 (Änderung des Hochbaustatistikgesetzes)**

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung durch die Anfügung einer neuen Nummer 5.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung durch die Anfügung einer neuen Nummer 5.

### **Zu Buchstabe c**

Das etablierte Berichtssystem der Bautätigkeitsstatistiken soll um die monatliche Erfassung von Baubeginnen ergänzt werden. Damit werden wichtige nationale und internationale Nutzerwünsche erfüllt. Dafür sollen für die Wohnungspolitik relevante Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt gemessen werden. Dazu müssen auch die relevanten Untergliederungen ausgewiesen werden, sowohl in fachlicher wie auch regionaler Hinsicht. Um dies möglichst belastungsarm umzusetzen, müssen die Erhebung der Baubeginne in den Datenfluss der Bautätigkeitsstatistik integriert werden.

Da nicht jedes Bauvorhaben, zu dem eine Baugenehmigung existiert, insbesondere bei sich dynamisch verändernden Rahmenbedingungen, realisiert wird, liefert die Erhebung der Baubeginne einen konkreteren Frühindikator für konjunkturelle Entwicklungen in der Baubranche, als die Statistik der Baugenehmigungen.

Mit Hilfe der Erhebung Baubeginne lassen sich die einzelnen Bauphasen abbilden. Die Kenntnis über einzelne Bauphasen dient der Bundesregierung zur besseren Rechtsetzung, um frühzeitig Verzögerungen in einzelnen Phasen festzustellen und entgegenzuwirken. Die Erhebung liefert darüber hinaus weitere relevante Indikatoren sowohl zur Konjunkturentwicklung als auch zur Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes.

### **Zu Nummer 2**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Anfügung der Erhebung der Baubeginne in § 1 Absatz 2 Nummer 5.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Im Zuge der Digitalisierung wird ein automatisierter Datenaustausch zwischen den unterschiedlichen Fachverfahren, digitalen Bauantragsassistenten und der amtlichen Statistik möglich werden. Um dabei das standardisierte Datumsformat in XBau belastungsarm übermitteln zu können, wird die bisherige Formulierung, welche nur Monat und Jahr vorsieht, mit dem Begriff „Datum“ allgemeiner gefasst.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Werden die Geokoordinaten (beispielsweise Punktkoordinaten, georeferenzierte Flächen, Polygone) des Baugrundstücks bereits durch die mit der Bauaufsicht beauftragten Stellen erfasst und gespeichert, ermöglicht es diese Regelung diese Information auch an die amtliche Statistik zu übermitteln. Werden durch die mit der Bauaufsicht beauftragten Stellen bisher keine Geokoordinaten erfasst, ist eine Erfassung nur für die Zwecke der amtlichen Statistik nicht notwendig. Die Geokoordinaten bieten zusätzliches Analysepotenzial, da Statistiken unabhängig von administrativen Grenzen, beispielsweise anhand von geographischen Gitterzellen, ausgewertet werden können. Darüber hinaus sind die Geokoordinaten notwendig für einen Abgleich mit anderen Datenquellen zur Qualitätssicherung. Da insbesondere bei Neubauten häufig noch keine (vollständigen) Adressinformationen vorliegen, wird durch eine belastungsfreie Erfassung der

Geokoordinaten die Zuordnung vereinfacht und die Qualitätssicherung gesteigert. Allerdings sind Geokoordinaten nicht flächendeckend verfügbar.

Die Erfassung der Flurstücke dient demselben Zweck. Die Angaben zu den Flurstücken liegen in den Bauaufsichtsbehörden zu jedem Bauvorhaben vor und können medienbruchfrei, automatisiert und belastungsneutral übermittelt werden. Mithilfe dieser Angaben können Adressdaten und Geokoordinaten für die weitere Verarbeitung, insbesondere für regionalspezifische (Sonder-)Auswertungen ermittelt werden. Durch die zusätzliche Erhebung der in Verwaltungsdaten flächendeckend vorliegenden Angaben zu den Flurstücken, kann die Erfassung von Geokoordinaten von der Verfügbarkeit abhängig gemacht werden. Geokoordinaten sind, falls sie vorliegen, auch deshalb zusätzlich zum Flurstück zu erfassen, da auf einem Flurstück mehrere Gebäude stehen können. Durch die Kombination von Flurstück und Geokoordinate kann die Belastung – insbesondere bei der Erfassung von Neubauten – erheblich reduziert werden.

Flurstücke sind die Buchungseinheiten des Liegenschaftskatasters und in den Landesvermessungsgesetzen definiert als geometrisch eindeutig begrenzter Teil der Erdoberfläche. Das Flurstückskennzeichen ist ein deutschlandweit eindeutiger Schlüssel zur Identifizierung des Flurstücks. Es setzt sich zusammen aus dem Gemarkungsschlüssel, der Nummer der Flur und der Flurstücksnummer.

In der Bautätigkeitsstatistik sollen die Flurstückskennzeichen der Flurstücke geführt werden, auf denen die Gebäude entstehen. Diese ist für die laufende Qualitätssicherung erforderlich. Außerdem erweitert sie das Nutzungspotenzial der Daten für kleinräumige Analysen.

Die Aufgliederung nach dem Standort (insbesondere Kreis, Gemeinde, Gemeindeteil und Flurstücke) ist notwendig, um die erhebungsrelevanten Merkmale der Bautätigkeitsstatistik regional zuzuordnen. Die Übermittlung der Geokoordinaten – soweit vorhanden – und des Flurstückes bedeutet für die für die Bauaufsicht zuständigen Stellen keinen Mehraufwand, da sie bereits bei Stellung des Bauantrages abgefragt werden, beziehungsweise in den jeweiligen Fachverfahren als Verwaltungsdaten geführt werden. Diese Informationen, sowie die Gliederungsebenen Kreis, Gemeinde und Gemeindeteil sind für die weitere Verarbeitung erforderlich und spielen insbesondere für Analyse und für regionalpolitische Entscheidungen eine wichtige Rolle.

Vor einer Veröffentlichung der Daten werden die Geokoordinaten beispielsweise in geographische Gitterzellen nach § 10 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) umgerechnet.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Aktuell kann die Grundfläche des Bauwerkes nur näherungsweise mit Hilfe der Nutzfläche, der Wohnfläche und der Anzahl der Stockwerke ermittelt werden. Unter politischen und gesellschaftlichen Aspekten ergeben sich jedoch zunehmend Anfragen nach der Grundfläche. Beispielsweise um in der Wohnungspolitik Fragen nach der Nutzung des vorhandenen Baulandes und Verdichtung zu beantworten oder unter Klimaschutz- und Katastrophenschutzaspekten Fragen nach der Flächenversiegelung oder des Abwassermanagements.

### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Falls eine Wohnung mit Geldern der sozialen Wohnraumförderung gefördert wurde, werden die Art der Förderung (Förderung von Mietwohnungen oder den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum) und analog zu dem bisherigen Fragebogen die Anzahl der Räume und bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden auch der vorherige Zustand erhoben. Dies dient einer einheitlichen Auswertung. Durch Digitalisierung im

Antragsverfahren kann dieses Merkmal durch eine Filterfrage für Bauherren ohne sozial geförderten Wohnraum belastungsarm erhoben werden.

Die Bundesregierung benötigt hierzu eine amtliche Statistik zum Monitoring der Entwicklungen im sozialen Wohnungsbau. So kann auf Entwicklungen in diesem wichtigen Wohnungsmarktsegment gezielter reagiert werden.

#### **Zu Doppelbuchstabe ee**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Doppelbuchstabe ff**

Zur Verbesserung der politischen Rahmenbedingungen für eine beschleunigte Bereitstellung von zusätzlichem Wohnraum ist es notwendig, die Dauer einzelner Phasen im Bauvorhaben zu kennen. Die erste amtliche Registrierung neuer Bauvorhaben passiert mit dem Eingang eines Bauantrages. Bei digitalen Bauantragsportalen ist dies der Übermittlungszeitpunkt an die Bauaufsichtsbehörde. Bei analogen Verfahren ist dies das Datum der Zuweisung des Aktenzeichens. Dieses Merkmal liegt den Bauaufsichtsbehörden bereits vor. In den meisten Fällen wird es in dem jeweiligen Fachverfahren der unteren Bauaufsichten gespeichert und kann bei der Übermittlung der Merkmale für die Erhebung der Baugenehmigungen mit übermittelt werden. Das Datum des Bauantrages ist ein wichtiger Indikator, um die Phasen eines Bauvorhabens vollständig erfassen zu können. So kann die Phase der Antragstellung (Phase zwischen Bauantrag und Baugenehmigung) in die Interpretation von konjunkturellen Schwankungen einbezogen werden und die Dauer der Vorbereitungsphase (Baugenehmigung bis Baubeginn) kann mit Hilfe der Dauer der Antragsphase besser analysiert und eingeordnet werden. Dieses Merkmal fällt im Rahmen des Bauordnungsverfahrens an und verursacht bei einem digitalen Datenfluss keine zusätzliche Belastung der Auskunftgebenden.

#### **Zu Buchstabe b**

Um eine hohe Datenqualität sicherzustellen und gleichzeitig die Erhebung für die Auskunftgebenden möglichst belastungsarm zu gestalten, werden im digitalen Datenfluss die kompletten Merkmale bei der Erhebung der Baufertigstellungen mit übermittelt.

Dies bietet den Vorteil, dass Änderungen, die nach der Baugenehmigung vorgenommen werden, in die Statistik eingehen und diese an Qualität gewinnt. Vor allem Merkmale im Kontext von klimapolitischen Fragestellungen und wohnungspolitischen Aspekten (inklusive des sozialen Wohnungsbaus) unterliegen häufig Änderungen zwischen Baugenehmigung und Baufertigstellung.

Falls dies aufgrund mangelnder digitaler Verfahren (noch) nicht belastungsarm möglich sein sollte, gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, in Einzelfällen hilfsweise die Änderungen zu übermitteln.

#### **Zu Buchstabe c**

Zu Qualitätssicherungszwecken und um die Datenqualität stetig zu verbessern, ist es notwendig, dass beim Bauüberhang die Datumsangaben zu den Ereignissen „im Bau“, „unter Dach“ und „fertiggestellt“ mit übermittelt werden. Die Übermittlung soll (nur) dann geschehen, wenn diese Daten dem statischen Verbund noch nicht vorliegen bzw. noch nicht unterjährig übermittelt wurden. Auf diese Weise kann mit den Ergebnissen des Bauüberhangs für die Erhebungen der Baubeginne und der Baufertigstellungen nicht nur eine Qualitätskontrolle durchgeführt werden, sondern fehlende Merkmale werden belastungsarm (ohne erneute) Befragung ergänzt. Dies stellt eine Verbesserung zu der

bisher gängigen Praxis dar, bei der die Auskunftgebenden bei fehlender Fertigstellungsmeldung einen zusätzlichen Erhebungsbogen ausfüllen müssen.

Alle drei Ereignisse liefern wichtige Informationen zu den Bauphasen, so dass diese mit ihrer Hilfe berechnet und somit belastungsneutral weitere wichtige Indikatoren zur Konjunkturentwicklungen und zur Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes geliefert werden.

Die Erhebung wird auf diese Weise möglichst belastungsarm gestaltet, da die Übermittlung des Bauüberhanges durch die Integration der digitalen Bauakte automatisiert werden kann.

### **Zu Buchstabe d**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Im Zuge der Digitalisierung wird ein automatisierter Datenaustausch zwischen den unterschiedlichen Fachverfahren, digitalen Bauantragsassistenten und der amtlichen Statistik möglich werden. Um dabei das standardisierte Datumsformat in XBau belastungsarm übermitteln zu können, wird die frühere Formulierung, welche nur Monat und Jahr vorsieht, mit dem Begriff „Datum“ allgemeiner gefasst.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Werden die Geokoordinaten (beispielsweise Punktkoordinaten, georeferenzierte Flächen, Polygone) des abgehenden Gebäudes bereits durch die mit der Bauaufsicht beauftragten Stellen erfasst und gespeichert, ermöglicht es diese Regelung diese Information auch an die amtliche Statistik zu übermitteln. Werden durch die mit der Bauaufsicht beauftragte Stellen bisher keine Geokoordinaten erfasst, ist eine Erfassung nur für die Zwecke der amtlichen Statistik nicht notwendig. Die Geokoordinaten bieten zusätzliches Analysepotenzial, da die Statistik des Bauabgangs unabhängig von administrativen Grenzen, beispielsweise anhand von geographischen Gitterzellen, ausgewertet werden können. Darüber hinaus sind die Geokoordinaten notwendig für einen Abgleich mit anderen Datenquellen zur Qualitätssicherung. Die Erfassung der Flurstücke dient demselben Zweck. Sie liegt in den Bauaufsichtsbehörden zu jedem Bauabgang vor und kann medienbruchfrei, automatisiert und belastungsneutral übermittelt werden. Mithilfe des Flurstückes können Adressdaten und Geokoordinaten für die weitere Verarbeitung insbesondere für regionalspezifische (Sonder-)Auswertungen ermittelt werden.

Flurstücke sind die Buchungseinheiten des Liegenschaftskatasters und in den Landesvermessungsgesetzen definiert als geometrisch eindeutig begrenzter Teil der Erdoberfläche. Das Flurstückskennzeichen ist ein deutschlandweit eindeutiger Schlüssel zur Identifizierung des Flurstücks. Es setzt sich zusammen aus dem Gemarkungsschlüssel, der Nummer der Flur und der Flurstücksnummer.

In der Bautätigkeitsstatistik sollen die Flurstückskennzeichen der Flurstücke geführt werden, auf denen die abgehenden Gebäude standen. Diese ist für die laufende Qualitätssicherung erforderlich. Außerdem erweitert sie das Nutzungspotenzial der Daten für kleinräumige Analysen.

Die Aufgliederung nach dem Standort (insbesondere Kreis, Gemeinde, Gemeindeteil und Flurstücke) ist notwendig, um die erhebungsrelevanten Merkmale der Bautätigkeitsstatistik regional zuzuordnen. Die Übermittlung der Geokoordinaten – soweit vorhanden – und des Flurstückes bedeutet für die für die Bauaufsicht zuständigen Stellen keinen Mehraufwand, da sie bereits bei Stellung der Abbruchgenehmigung abgefragt werden, beziehungsweise in den jeweiligen Fachverfahren als Verwaltungsdaten geführt werden. Diese Informationen, sowie die Gliederungsebenen Kreis, Gemeinde und Gemeindeteil sind für

die weitere Verarbeitung erforderlich und spielen insbesondere für Analyse und für regionalpolitische Entscheidungen eine wichtige Rolle.

Vor einer Veröffentlichung der Daten werden die Geokoordinaten beispielsweise in geographische Gitterzellen nach § 10 BStatG umgerechnet.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Bei Bauabgängen ist es in der aktuellen Erhebungspraxis nicht möglich, die Grundfläche mittels der erhobenen Merkmale zu approximieren. In Konsistenz mit dem Erhebungsmerkmal der Grundfläche in der Statistik der Baugenehmigungen, wird dies für die Bauabgänge ebenfalls erhoben. Damit steigen die Analysemöglichkeiten u. a. für wichtige klimapolitischen und stadtentwicklungspolitische Fragestellungen.

### **Zu Buchstabe e**

Hiermit werden die Erhebungsmerkmale der neu eingeführten Erhebung der Baubeginne benannt. Um eine hohe Datenqualität sicherzustellen und gleichzeitig die Erhebung für die Auskunftsgibenden möglichst belastungsarm zu gestalten, werden im digitalen Datenfluss alle Merkmale bei Baubeginn mit übermittelt. Dies bietet den Vorteil, dass Änderungen, die nach der Baugenehmigung vorgenommen werden, in die Statistik eingehen und diese an Qualität gewinnt. Vor allem Merkmale im Kontext von klimapolitischen Fragestellungen und wohnungspolitischen Aspekten (inklusive des sozialen Wohnungsbaus) unterliegen häufig Änderungen zwischen Baugenehmigung und Baubeginn. Falls die Übermittlung aufgrund mangelnder digitaler Verfahren (noch) nicht möglich sein sollte, gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, in Einzelfällen hilfsweise die Änderungen zu übermitteln.

Für Gebäude der Streitkräfte und der unmittelbar für Verteidigungszwecke betriebenen Einrichtungen oder Anlagen werden aus Gründen der militärischen Sicherheit keine Geokoordinaten erhoben, unabhängig davon, ob deren Nutzung und Betrieb durch die Bundeswehr oder durch die verbündeten Streitkräfte erfolgt oder von diesen an Dritte beauftragt wurde.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Anfügung der Erhebung der Baubeginne in § 1 Absatz 2 Nummer 5.

#### **Zu Buchstabe b**

Die statistische Ordnungsnummer ist der eindeutige Identifikator für jedes Bauvorhaben und den dazugehörigen Datensatz. Sie wird zur Verknüpfung von Einzeldaten der verschiedenen Erhebungen benötigt und setzt sich aus der zweistelligen Länderkennung und einer individuellen 10-stelligen Nummer zusammen. Mit Hilfe der statistischen Ordnungsnummer können zeitlich unterschiedliche Meldungen wie Baubeginn, Bezugsfertigstellungen etc. dem Datensatz der Baugenehmigung zugeordnet werden. Dies ermöglicht möglichst belastungsfreie Erhebungen. Daher ist die statistische Ordnungsnummer immer gemeinsam mit dem Bauvorhaben bei allen Übermittlungsprozessen anzugeben und bei allen Auskunftgebenden und weiterverarbeitenden (und am statistischen Prozess beteiligten) Stellen in das jeweilige Fachverfahren zu integrieren.

Für die Berechnung der Wohnungsbau-Indizes ist in jedem Datensatz der Berichtsstellenidentifikator für die Eingangskontrolle notwendig und um sicherzustellen, dass bei Meldelücken nur die Veränderungsdaten von Berichtsstellen berücksichtigt

werden, von denen sowohl in der jeweiligen Basisperiode wie auch in der aktuellen Referenzperiode Daten vorliegen. Bei der automatisierten Übermittlung von XBau-Nachrichten kann dieser Identifikator automatisch ergänzt werden. Zudem ist ein solcher Identifikator vor allem bei der elektronischen Übermittlung zur Berichtsstellendifferenzierung notwendig. Der Berichtsstellenidentifikator ist eine Metainformation zur Zuordnung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und wird nicht veröffentlicht. Er dient ausschließlich methodischen und organisatorischen Zwecken. Es besteht kein Personenbezug, da es sich nur um eine technische Kennung zur Zuordnung zum jeweils zuständigen Bauamt handelt.

Diese Hilfsmerkmale sind spätestens zu löschen, wenn sie fünf Jahre lang nicht mehr zu diesen Zwecken verwendet worden sind.

## **Zu Nummer 5**

Für die Erstellung kurzfristiger Konjunkturstatistiken zur Bautätigkeit sowie aus dem definierten Nutzerbedarf ergibt sich die Notwendigkeit der monatlichen Erhebung der Baufertigstellungen und der neu eingeführten Baubeginne. Diese unterjährigen Erhebungen werden ab 2025 durchgeführt und liefern wichtige Indikatoren zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen, beispielsweise für konjunkturelle, makroprudenzielle, wohnungspolitische, stadtentwicklungspolitische und klimapolitische Entscheidung. Ab 2026 werden die Ergebnisse quartalsweise veröffentlicht. In dieser Periodizität bestehen auch Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene.

Damit beginnt im Jahr 2025 die erste Datengewinnungsphase, in der die Daten nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 5 HBauStatG bereits unterjährig erhoben werden, aber noch keine vierteljährliche Veröffentlichung stattfindet. Beginnend mit den Erhebungen für das Kalenderjahr 2026 werden vierteljährlich Indizes mit Monatsergebnissen veröffentlicht. Absolute Zahlen erscheinen jeweils in detaillierten Jahrestabellen. Die Datengewinnungsphase in 2025 dient zum Aufbau der digitalen Datenflüsse und ist Voraussetzung zur Errechnung der Indizes für das Jahr 2026. Die Jahresveröffentlichungen für die Jahre 2024 und 2025 bleiben davon unberührt.

Zur Entlastung in der Anfangsphase der neuen Erhebungen werden die Baubeginne und Baufertigstellungen in den ersten vier Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes nur vierteljährlich erhoben. Die Verpflichtung zur elektronischen und medienbruchfreien Übermittlung der Daten nach den Vorgaben des IT-Planungsrates ist davon nicht berührt und gilt vom Inkrafttreten an.

Die Bauabgangserhebung wird einmal jährlich durchgeführt. Dies entspricht der gängigen Praxis und ist für die Fortschreibung des Wohnungsbestandes ausreichend. Die Erhebung der Baugenehmigungen wird monatlich durchgeführt und veröffentlicht. Die Erhebung des Bauüberhangs wird jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember durchgeführt und einmal jährlich veröffentlicht.

Meldungen über erloschene Baugenehmigungen und Rohbaufertigstellungen sollen zum Ereignistermin der Statistik übermittelt werden dürfen. Wenn in der Bauaufsicht eine derartige Meldung eingeht bzw. ein Eintrag in die digitale Bauakte erfolgt, soll diese in den jeweiligen Fachverfahren vollautomatisiert den Versand der Statistikmeldung auslösen. Dadurch wird die Belastung der Berichtsstellen reduziert, da die Bauüberhangsstatistik am Jahresende bereits vorbefüllt werden kann und keine weitere Recherche durch die Berichtsstelle erforderlich ist. Wenn sich die digitalen Datenflüsse einzelner Berichtsstellen soweit etabliert haben, dass am Ende des Jahres keine Angaben mehr fehlen, kann die Erhebung des Bauüberhangs perspektivisch für diese Berichtsstellen eventuell ganz ausgesetzt werden.

Im Rahmen der Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 sollen die auskunftspflichtigen Stellen den gesamten Merkmalskranz nach § 3 Absatz 1 übermitteln dürfen. Dies würde den (digitalen) Datenfluss bei der Erhebung des Bauüberhangs erleichtern. Andernfalls wären bei den auskunftspflichtigen Stellen eventuell aufwändige (manuelle) Löschungen bzw. Anpassungen notwendig. Absatz 3 dient somit der Vereinfachung der Datenübermittlung und zur Belastungsreduktion bei den auskunftsgebenden Stellen.

## **Zu Nummer 6**

### **Zu Buchstabe a**

Die Auskunftspflicht ist im aktuellen Gesetzestext nicht eindeutig definiert. Dieses verzögert die Prozesse und führt zu einer Minderung der Datenqualität. Um die Zuständigkeiten zu schärfen ist eine Präzisierung der Auskunftspflicht notwendig. Um die Datenqualität zu steigern und belastungsarme, einheitliche digitale Verfahren einzuführen, bedarf es einer Vereinheitlichung, so dass die Auskunftspflicht bei den „für die nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständigen Stellen“ (i. d. R. untere Bauaufsichtsbehörden) liegt. Die Erhebungsmerkmale werden jetzt schon größtenteils im Rahmen des Bauantrages erhoben. Die Statistikmeldung ist zudem Teil des Bauantrages, doch liegen bisher diese Meldungen den unteren Bauaufsichtsbehörden oft noch nicht in digitaler Form vor und es kommt zur redundanten Erfassung einiger Merkmale. Nach dem Onlinezugangsgesetz sollen sich Verwaltungen an dem once-only-Prinzip ausrichten. Daher ist zu erwarten, dass digitale Antragsstrecken mittelfristig alle relevanten Merkmale an einer Stelle erfassen. Aufwändige und langwierige Rückfragen zur Klärung der Zuständigkeit und Rückfragen zu Erhebungsmerkmalen bei unterschiedlichen Auskunftgebenden, verursachen aktuell eine hohe Belastung aller beteiligten Akteure während des gesamten Datenflusses. Rückfragen und unvollständige Erhebungsbögen führen zu zeitlichen Verzögerungen. Durch die Präzisierung der Auskunftspflicht entfallen diese Belastungen, der Prozess der Datenerfassung wird beschleunigt und die nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständigen Stellen werden entlastet.

Für den Fall, dass die technischen Voraussetzungen oder die Prozesse noch keine vollumfängliche Erfassung der Statistikmerkmale durch die für die Bauaufsicht zuständigen Stellen ermöglichen, erweitert sich die Auskunftspflicht für die nicht übermittelten Merkmale auf die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten. Dies ist notwendig, um Statistikmerkmale, welche technisch noch nicht in den jeweiligen bauaufsichtsrechtlichen Fachverfahren bzw. den digitalen Antragsportalen geführt werden, zu erheben. Die Notwendigkeit hierzu reduziert sich durch die fortschreitende Digitalisierung. Aus Gründen der Qualitätssicherung und Plausibilisierung von individuellen Statistikmeldungen ist im Einzelfall auch die Möglichkeit für Rückfragen durch die Statistischen Ämter bei den Bauherren und mit der Baubetreuung Beauftragter notwendig. Dies gilt insbesondere bei fehlenden oder unplausiblen Erhebungsmerkmalen.

Die Landesregierungen sind weiterhin ermächtigt, eigene Anpassungen der Auskunftspflicht vorzunehmen und durch eine entsprechende Rechtsverordnung zu regeln.

### **Zu Buchstabe b**

Nach dem Onlinezugangsgesetz sollen alle Erhebungsmerkmale im Zuge der Digitalisierung durch die digitalen Antragsformulare belastungsarm und unter Berücksichtigung von „once-only“, erhoben werden. Dies garantiert, dass Angaben von den Bauherren nur einmal eingegeben werden müssen und digital sowie medienbruchfrei belastungsarm von den für die Bauaufsicht zuständigen Stellen weitergeben werden können. Die Informationen bei den unteren Bauaufsichtsbehörden werden zur „single source of truth“. Alle Erhebungsmerkmale sollten so in der digitalen Bauakte vorliegen bzw. im Fachverfahren gespeichert sein sowie automatisiert und medienbruchfrei mit dem jeweils aktuellen XBau Übertragungsstandard der XLeitstelle an die zuständigen

statistischen Stellen übermittelt werden. Nach Vorgabe § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (IT-Staatsvertrag) wurde die verbindliche Anwendung des Übertragungsstandards XBau für den Austausch im Baubereich durch den IT-Planungsrat im Beschluss 2017/37 beschlossen. Die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder erhobenen Statistikmerkmale sind in XBau integriert und ermöglichen die Meldung medienbruchfrei über XBau konforme Fachanwendungen.

### **Zu Nummer 7**

In einzelnen Fällen kann es aufgrund von landesspezifischen Gegebenheiten notwendig sein, dass die statistischen Ämter Angaben direkt bei den Bauherren einholen. In diesen Fällen sowie zu Zwecken der Qualitätssicherung ist es erforderlich, dass die Statistischen Ämter von den für die Bauaufsicht zuständigen Stellen die Namen und Anschriften der Bauherren sowie die Bezeichnung des Bauvorhabens erhalten können.

Diese Fälle lassen sich nicht abschließend durch die Art des zugrundeliegenden rechtlichen Verfahrens nach den Landesbauordnungen abgrenzen. Häufig beziehen sie sich auf sogenannte genehmigungsfreigestellte Verfahren, die je nach Landesbauordnung implizit als genehmigungspflichtig oder als zustimmungspflichtig gelten.

Eine abschließende Aufzählung verschiedener Verfahrensvarianten erscheint daher nicht sinnvoll, weil damit neue Verfahrensvarianten oder auch nur andere Bezeichnungen für die Verfahren zu einem Ausschluss führen würden.

Daher ist eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass die Einschränkungen auf nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Bauvorhaben gestrichen werden. Zudem ist es für die Qualitätssicherung notwendig, dass die Regelungen für alle rechtlichen Verfahren gelten. Zudem werden hierdurch die Bauaufsichtsbehörden entlastet.

Die Aufnahme der Nummer 5 ist eine Folgeänderung aus der Einfügung der Nummer 5 in § 1 Absatz 2 HBauStatG.

### **Zu Nummer 8**

#### **Zu Buchstabe a**

Die bestehende Übermittlungsregelung an kommunale Statistikstellen wird hinsichtlich der Übermittlung der statistischen Ordnungsnummer und des Berichtsstellenidentifikators erweitert. Zum Abgleich und zur Aktualisierung der statistischen Gebäudebestandsverzeichnisse der kommunalen Statistikstellen werden weiterhin die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer der Bautätigkeitsstatistik benötigt. Wurden die Daten für die angegebenen Zwecke genutzt, besteht keine Notwendigkeit, diese Hilfsmerkmale weiter vorzuhalten; sie sind von den kommunalen Statistikstellen in den übermittelten Datensätzen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, spätestens jedoch zwei Jahre nach der Übermittlung.

Die Ordnungsnummer ist zur Einzelfallidentifikation und zur Klärung von Rückfragen sowie bei fehlenden Angaben zwingend erforderlich. Der Berichtsstellenidentifikator ist zur Eingangskontrolle sowie zur regionalen Zuordnung innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der kommunalen Statistikstelle notwendig. Diese Merkmale müssen für die genannten Zwecke ausreichend lange vorgehalten werden. Insbesondere zu komplexen Bauvorhaben entsteht die Notwendigkeit für Rückfragen zu den statistischen Angaben und der Zuordnung der nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständigen Stelle zur Klärung der Auskunftspflicht. Um auch bei längeren Bauzeiten oder verzögerten Fertigstellungen die

Einzelfallzuordnung zu ermöglichen, ist eine Löschfrist von fünf Jahren nach der letzten Zuordnung oder Rückfrage notwendig.

### **Zu Buchstabe b**

Um unterschiedliche Meldestrukturen zu berücksichtigen, die Daten kontinuierlich auf eventuelle Verzerrungen zu überprüfen und diese methodisch auszugleichen, muss die Berechnung des Index im Statistischen Bundesamt auf der Grundlage von Mikrodaten erfolgen, die auch Hilfsmerkmale wie statistische Ordnungsnummern und die Berichtsstellenidentifikatoren umfassen. Benötigt wird hierzu die regelmäßige Bereitstellung von Mikrodaten der Baugenehmigungs-, Baubeginn-, Baufertigstellungs- und Bauüberhangsstatistiken.

Die quartalsweise veröffentlichten Monatsindizes eines jeden Kalenderjahres werden im darauffolgenden Mai mit der Veröffentlichung des ersten Quartals des Folgejahres finalisiert. Dabei wird die unterjährige Zeitreihe an das neu vorliegende Jahresergebnis auf Basis der Bauüberhangserhebung kalibriert. Durch diese jährliche Kalibrierung am endgültigen Jahresergebnis können die Indexverläufe direkt interpretiert und für die regelmäßige Ableitung eines kumulierten Ergebnisses des laufenden Jahres verwendet werden. Unmittelbare Trends zeigen auch die Vorjahresveränderungsraten für die jeweiligen Monate und Quartale. Mit einer Analyse der Saisonmuster und einer entsprechenden Saisonbereinigung können die aktuellsten Werte zuverlässig interpretiert werden. Im Vergleich der einzelnen Indikatoren (Baugenehmigungen, Baubeginne, Baufertigstellungen) mit einer entsprechenden Phasenverschiebung können Abweichungen bzw. ein Auseinanderdriften frühzeitig auf nachteilige Entwicklungen in einzelnen Bauphasen hindeuten.

### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zu Buchstabe b. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

### **Zu Buchstabe d**

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen durch die Änderung von § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Preisstatistik, durch die 2019 eine Aufgliederung dieser Vorschrift in Nummern aufgehoben wurde.

### **Zu Buchstabe e**

Wohnungsbaupolitik, -planung und -steuerung benötigen belastbare Informationen über das Baugeschehen in Deutschland. Um kurzfristig und bedarfsgerecht spezifische Fragestellungen beantworten zu können, besteht der Bedarf, eine flexible Auswertungsdatenbank einzurichten. Damit können die Erkenntnisse der Bautätigkeitsstatistik zum Nutzen des Gemeinwohls erweitert werden.

Die Bautätigkeitsstatistik liefert in regelmäßigen Abständen Tabellenaggregate an Eurostat. Diese Lieferverpflichtung wird zukünftig auch die Statistiken der Baubeginne und der Baufertigstellungen umfassen, welche eine Sonderauswertung über den nationalen Tabellenbedarf darstellen. Weitere Sonderauswertungen fließen in die statistische Gesamtrechnung mit ein. So dient die Statistik der erteilten Baugenehmigungen als Input für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zur Berechnung der Bauinvestitionen. Des Weiteren werden Standardtabellen über den monatlichen Kundendienst an interessierte Nutzer aus Wissenschaft, Wirtschaft und insbesondere Akteuren der Baubranche verbreitet. Aus diesen und weiteren Nutzerkreisen werden vermehrt auch explizite Fragestellungen an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder herangetragen, die mittels Sonderauswertungen beantwortet werden. Zu regelmäßigen Nutzern der Daten der Bautätigkeitsstatistiken gehören beispielsweise der Zentralverband des Deutschen

Baugewerbes, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) sowie die Deutsche Bundesbank.

Um kurzfristig und bedarfsgerecht für spezifische Fragestellungen länderübergreifende detaillierte Sonderauswertungen erstellen zu können und die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik optimal zu nutzen, besteht der Bedarf an einer zentralen Auswertungsdatenbank für die statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Für die Wohnungsbaupolitik, -planung und -steuerung ist es erforderlich, das gesamte Spektrum der Bautätigkeitsstatistik in der kompletten Tiefe flexibel und zeitnah auswerten zu können – auch für den parlamentarischen Raum. Deshalb enthält die Auswertungsdatenbank den gesamten Merkmalskatalog der Bautätigkeitsstatistiken. Die Auswertungsdatenbank trägt somit den nationalen und internationalen Anforderungen Rechnung.

Insbesondere ermöglicht sie die kombinierte Auswertung der oben genannten Statistiken zur Berechnung von Kennzahlen, wie z. B. Dauer der einzelnen Bauphasen, mit erneuerbaren Energien beheizte Wohnungen auf regionaler Ebene oder tiefgreifendere Analysen zur regionalen Gebäudestruktur, beispielsweise verwendeten Baustoffen und Bauweisen von neuen Bauprojekten.

Darüber hinaus gestattet die Auswertungsdatenbank den statistischen Vergleich auf niedriger Aggregationsebene, wie z. B. Kreisen und Gemeinden oder nach Gebäudearten, verwendeten Baustoffen, Heizungsarten und ermöglicht das Erstellen von Zeitreihen.

Die Datenbank wird vom Statistischen Bundesamt geführt. Jedes statistische Landesamt darf, sobald es seine Daten eingestellt hat, die Datenbank für landesspezifische Zwecke nutzen. Das Statistische Bundesamt nutzt die Auswertungsdatenbank zur Erstellung von Standard- und Sonderauswertungen auf Bundesebene sowie für internationale Datenlieferungen.

Insgesamt ist die Nutzung von Daten der amtlichen Statistik nur unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Wahrung der statistischen Geheimhaltung zulässig. Nach § 9 Absatz 1 HBauStatG (Regelung nach § 16 Absatz 4 BStatG) besteht eine Übermittlungsmöglichkeit an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und nach § 16 Absatz 6 BStatG besteht eine Zugangsmöglichkeit für wissenschaftliche Zwecke.

## **Zu Nummer 9**

Diese Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Zusammenführung der beschriebenen Daten. Zusammenführung bedeutet, Einzeldaten per micro-data-linking mit den genannten Quellen zu verbinden.

Zur Qualitätssicherung der amtlichen Hochbaustatistik ist ein Abgleich mit anderen vorhandenen Datenbeständen auf Einzeldatenebene notwendig. Da Immobilienmarktdaten von hohem gesellschaftlichem und politischem Interesse sind und vielfältige Datenquellen Informationen hierzu speichern, sind regelmäßige Überprüfungen notwendig, ob zusätzliche Datenquellen für Abgleiche herangezogen werden können. Das Zusammenführen von geeigneten Datenquellen mit den Daten der Bautätigkeitsstatistik ist notwendig um mögliche Untererfassungen zu erkennen, methodisch auszugleichen, Wägungsschemata zur Berechnung des Indikatorensystems abzuleiten sowie geeignete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zu entwickeln. Zudem gewährt ein solcher Abgleich die Konsistenz und Vergleichbarkeit verschiedener Datenquellen im Rahmen der Wohnungsbaupolitik und der Immobilienmarkberichterstattung. Die Zusammenführung liefert auch wichtige Ansätze zur Weiterentwicklung von grundlegenden statistik-methodischen Fragestellungen.

Fernerkundungsdaten sind zum Beispiel Satellitenbilder, Luftbildaufnahmen, Drohnenaufnahmen aber auch die damit verbundenen Auswertungsergebnisse wie bearbeitete Bilder, Daten, Algorithmen, KI-Modelle sowie geographische Informationssysteme.

Mit Daten aus allgemein zugänglichen Quellen sind öffentliche Publikationen gemeint, die entweder durch die öffentliche Stelle selbst oder durch die Presse veröffentlicht wurden. Diese sind allgemein zugänglich, wenn sie sich dazu eignen, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu vermitteln.

#### **Zu Nummer 10**

Um beim Übergang von dem alten auf den neuen Rechtszustand Erhebungslücken zu vermeiden, ist eine Übergangsregelung erforderlich, wonach für die für das Kalenderjahr 2024 durchzuführenden Statistiken die Gesetzesfassung bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung anzuwenden ist.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist auf den Termin für das flächendeckende Roll-out des digitalen Bauantrags Ende 2024 abgestimmt.